



§1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsstellung

- 1.1 Die Kinder- und Jugendgruppen der Feuerwehren des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab haben sich zur "Kreisjugendfeuerwehr Neustadt a. d. Waldnaab " zusammengeschlossen. Die Kreisjugendfeuerwehr Neustadt a. d. Waldnaab ist eine Organisation innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes Neustadt a. d. Waldnaab, welche unter Beachtung der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Neustadt a. d. Waldnaab ihre Jugendarbeit Eigenverantwortlich gestalten kann.
- 1.2 Sitz der "Kreisjugendfeuerwehr Neustadt a. d. Waldnaab" ist am jeweiligen Wohnort des / der Kreisjugendfeuerwehrwartes / Kreisjugendfeuerwehrwartin.
- 1.3 Die "Kreisjugendfeuerwehr Neustadt a. d. Waldnaab" ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Neustadt an der Waldnaab, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
 - Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes
 - Förderung des sozialen Engagements
 - Staatsbürgerliche und internationale Begegnungen
 - Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.
 - Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
 - Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren
 - Förderung der Aus- und Fortbildung
 - Förderung des Demokratieverständnisses





- 1.4 Die "Kreisjugendfeuerwehr Neustadt a. d. Waldnaab" hat den Zweck, die in ihr vereinten Kinder- und Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch:
 - Vermittlung von Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - Fortbildung der in der Kinder- und Jugendarbeit t\u00e4tigen F\u00fchrungskr\u00e4fte
 - Organisation von Treffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Kinder- und Jugendgruppen und ihrer Führungskräfte
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit den Jugendringen auf Kreisebene
 - Pflege internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit
 - Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in den Feuerwehren
- 1.5 Die "Kreisjugendfeuerwehr Neustadt a. d. Waldnaab" ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kreisjugendfeuerwehr dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisjugendfeuerwehr. Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder der "Kreisjugendfeuerwehr Neustadt a. d. Waldnaab" können die Kinder- und Jugendgruppen der Mitgliedsfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Neustadt a. d. Waldnaab e.V. sein Kinder- und Jugendgruppen die nicht dem KFV NEW angehören können einen Gastantrag stellen, haben aber kein Stimmrecht.
- 2.2 Die Kinder- und Jugendfeuerwehren geben sich eine Jugendordnung.





§3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des / der Kreisjugendfeuerwehrwartes / Kreisjugendfeuerwehrwartin vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Jugendordnung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr Neustadt a. d. Waldnaab" teil. Sie sind verpflichtet, die Kreisjugendfeuerwehr Neustadt a. d. Waldnaab" bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§5 Organe

Organe der "Kreisjugendfeuerwehr Neustadt a. d. Waldnaab" sind

- a. die Delegiertenversammlung
- b. dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- c. die Kreis-Jugendfeuerwehrvorstandschaft
- d. die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung





§6 Delegiertenversammlung

- 6.1 Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der "Kreisjugendfeuerwehr Neustadt a. d. Waldnaab". Sie tritt einmal im Geschäftsjahr unter dem Vorsitz des / der Kreisjugendfeuerwehrwartes / in, bei dessen Verhinderung in Vertretung durch einen Stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart / in zusammen.
- 6.2 Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a. der Kreis-Jugendfeuerwehrvorstandschaft
 - b. dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
 - c. den Jugendfeuerwehrwarten / innen
 - d. den Kinderfeuerwehrbetreuer/in
 - e. den Kinder- und Jugendgruppensprechern / innen
 - f. die Führungskräfte der Kreisbrandinspektion Neustadt a. d. Waldnaab
 - g. den Fachberatern der Kreisbrandinspektion Neustadt a. d. Waldnaab
- 6.3 Zeitpunkt und Ort der Delegiertenversammlung werden durch den / die Kreisjugendfeuerwehrwart / in mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist für die Einladung und Zustellung der Tagesordnung beginnt mit dem Tag der Absendung an die, der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung zuletzt mitgeteilte und bekannte Adresse. Die Delegiertenversammlung kann mit einer überörtlichen Veranstaltung und einem entsprechenden Rahmenprogramm durchgeführt werden.





- 6.4 Zur Delegiertenversammlung können weiterer Personen, Behörden und Organisationen durch den Kreisjugendfeuerwehrwart / die Kreisjugendfeuerwehrwartin in Abstimmung mit der Kreisjugendvorstandschaft und dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss eingeladen werden. Ihnen kann das Wort erteilt werden.
- 6.5 Vorschläge zu Wahlen, Anträge auf Satzungsänderung, Anträge zur Tagesordnung und sonstige Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den / die Kreisjugendfeuerwehrwart / in zu richten. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung.
- 6.6 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind Mitglieder gemäß §2 dieser Jugendordnung sowie die Mitglieder des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses gemäß §7 7.1 dieser Jugendordnung. Der / Die Kinderfeuerwehrbetreuer / in und der / die Jungendwart / in kann sich durch einen geeigneten Vertreter vertreten lassen. Der / Die Kinder- und Jungendsprecher / in kann sich nur durch eine / n geeigneten Vertreter vertreten lassen.
- 6.7 Jede / r Stimmberechtigte hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für eine Änderung der Jugendordnung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.
- 6.8 Über den Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Protokollführer / in und dem / der Kreisjugendfeuerwehrwart / in oder in Stellvertretung zu unterzeichnen ist.





6.9 Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a. Wahl der 3 stv. Kreis-Jugendfeuerwehrwarte / innen
- b. Wahl des Kreis-Jugendfeuerwehrvorstandschaft
- c. Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- d. Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehvorstandschaft
- e. Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung und Geschäftsordnung
- f. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- g. Festlegung von Richtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit auf Kreisebene

§7 Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

- 7.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a. der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
 - b. dem / der Kreis-Kinder- und -Jugendgruppensprecher / in
 - c. dem / der Social Media Beauftragtem / n
 - d. dem / der Schriftführer / in
 - e. dem / der Kassenwart / Kassenwartin
 - f. dem / der Fachbereichsleiter / in Kinderfeuerwehren
 - g. dem / der Gerätewart / in





- 7.2 Der / Die Kreis-Kinder- und Jugendgruppensprecher / in, der / die Schriftführer / in, der / die Kassenwart / in und der / die Social Media Beauftragte wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt §6 Abs. 6.7 der Jugendordnung und §4 der Geschäftsordnung.
- 7.3 Der / die Gerätewart / in, dem / der Fachbereichsleiter / in Kinderfeuerwehr und die Fachbereichsleiter aus den Inspektionen werden von der Kreisjugendfeuerwehrleitung im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung.
- 7.4 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird durch den Kreisjugendfeuerwehrwart / in nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen.

§8 Kreisjugendfeuerwehr- Leitung und -vorstandschaft

- 8.1 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
 - a. dem / der Kreisjugendfeuerwehrwart / in
 - b. der 3 Stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte / innen
- 8.2 Die Kreisjugendfeuerwehrvorstandschaft besteht aus:
 - a. der Kreisjugendfeuerwehrleitung
 - b. dem / der Kreis-Kinder- und -Jugendgruppensprecher / in
 - c. dem / der Social Media Beauftragtem / n
 - d. dem / der Schriftführer / in
 - e. dem / der Kassenwart / Kassenwartin
 - f. dem / der Fachbereichsleiter / in Kinderfeuerwehren
 - g. dem / der Gerätewart / in





- 8.3 Der / die Kreisjugendfeuerwehrwart / in wird vom Kreisbrandrat bestellt. (BayFwG / III. Abschnitt / Art. 19)
- 8.4 Die 3 Stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte / innen werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt §6 Abs. 6.7 der Jugendordnung und §4 der Geschäftsordnung.
- 8.5 Der / Die Kreisjugendfeuerwehrwart / in und dessen 3 Stellvertreter vertreten die Belange der Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab e.V. nach innen und außen, insbesondere beim Landesjugendfeuerwehrtag, sowie bei weiteren Veranstaltungen auf Bezirks- und Landesebene. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die Stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte nur dann Gebrauch machen, wenn der Kreisjugendfeuerwehrwart / in dies beauftragt, oder persönlich verhindert ist.

§9 Verwaltung und Finanzen

- 9.1 Die Verwaltung und Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab werden ehrenamtlich geführt.
- 9.2 Finanzielle Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab werden u.a. durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab e.V., Zuschüsse, Spenden und Schenkungen Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung, der Kreisverwaltung, der Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e. V. und aus dem Kreisjugendring aufgebracht.





- 9.3 Aus den Zuwendungen des Landes- und Kreisfeuerwehrverbandes dürfen nur Jugendfeuerwehrgruppen von den Mitgliedsfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab e. V. gefördert werden.
- 9.4 Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehrvorstandschaft in eigener Zuständigkeit. Über die Ausgaben bis zur Höhe von 500€ kann der Kreisjugendfeuerwehrwart entscheiden. Der / Die Kassenwart / in führt die Kasse und erstellt einen Kassenbericht. Der Jahresabschlussbericht ist dem / der Kassier / in des Kreisfeuerwehrverbandes, dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss und der Delegiertenversammlung vorzulegen.
- 9.5 Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern des Verbandes zu prüfen. Der / Die Kassier/erin des Verbandes ist hiervon zu unterrichten und kann als Beisitzer/in teilnehmen.
- 9.6 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 9.7 Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Betreuung und Förderung

- 10.1 Der Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab e.V. betreut und f\u00f6rdert die Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab.
- 10.2 Der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab e.V. ist von den Sitzungen der Organe der Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab in Kenntnis zu setzen, und kann daran beratend teilnehmen.





§11 Auflösung

- 11.1 Die Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab noch Kinder- und oder Jugendgruppen der Feuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
- 11.2 Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab an den Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab e.V. und muss für die Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.
- 11.3 Die Kreisjugendfeuerwehr kann nur aufgelöst werden, wenn bei einer hierzu einberufenen Delegiertenversammlung die beschlussfähig ist, mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen.

§12 Schlußbestimmungen

- 12.1 Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab e.V.
- 12.3 Die seit 01 April 2002 bestehende Jugendordnung tritt mit Wirkung zum 10.2022 außer Kraft. Die geänderte Jugendordnung tritt mit Wirkung zum 11.10.2022 in Kraft.

Oberwildenan den 11.10.2022





Kreisjugendfeuerwehrwart / in

KJW/KBM Schuller Mirjam

stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in

Stv. KJW Mitte Schreffl Fabian

stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in

Stv. KJW Ost Zintl Dominik

stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in

Stv. KJW West Theobald Tobias

Kreisbrandrat

KBR Saller Marco